

Aktenzeichen: 4 AZR 185/91
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 23. Oktober 1991
- 4 AZR 185/91 -

I. Arbeitsgericht
Stuttgart

Urteil vom 29. November 1990
- 7 Ca 2670/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 27. Februar 1991
- 3 Sa 57/90 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Kriminal-Textiltechnikers

Gesetz:

BT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a Teil II L VergGr. IV b
Fallgruppe 3; Anlage 1 a Teil I VergGr. IV b Fallgruppe 21

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung eines Textiltechnikers beim Landeskriminalamt,
der mit Spurensuche und Sicherung betraut ist.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 185/91

3 Sa 57/90 Baden-Württemberg

Verkündet am
23. Oktober 1991

Im Namen des Volkes!

Siegel,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 23. Oktober 1991 durch den
Vorsitzenden Richter Schaub, die Richter Dr. Etzel und
Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Lehmann und

am 10. November 1991



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom
27. Februar 1991 - 3 Sa 57/90 - wird auf Kosten
des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die tarifgerechte Eingruppierung
des Klägers.

Der der Gewerkschaft der Polizei angehörende Kläger ist bei
dem beklagten Land als Textiltechniker angestellt und im Krimi-
naltechnischen Institut des Landeskriminalamts Baden-Württemberg,
Referat 903 c (Textilfaserspuren) auf einem von insgesamt zwei
textilkundlich-kriminaltechnischen Arbeitsplätzen tätig. Er wird
seit dem 1. Januar 1988 nach der Vergütungsgruppe V b der An-
lage 1 a zum BAT, Teil II Abschn. L Unterabschn. I (Techniker)
vergütet.

Der Kläger ist gelernter Feinmechaniker. In der Zeit vom
2. Oktober 1972 bis 12. Februar 1974 besuchte er die "Staatliche
Techniker- und Textilfachschule für Textil- und Bekleidungswesen,
Technikum für Textilindustrie-Reutlingen". Mit der erfolgreich
abgelegten Abschlußprüfung erwarb er die Berechtigung zur Führung
der Berufsbezeichnung "staatlich geprüfter Techniker Wirkerei/
Strickerei (Maschenwaren)". Während seiner Tätigkeit beim be-
klagten Land hat der Kläger an mehreren seinen ihm übertragenen



Aufgabenbereich betreffenden Lehrgängen, Seminaren und Tagungen teilgenommen. Zu mehr als 50 % seiner Arbeitszeit ist der Kläger mit textilkundlich-kriminaltechnischen Untersuchungsaufgaben befaßt. Dazu gehören Aktenstudium sowie die Sicherung, Suche, Analyse und Auswertung von Textilfaserspuren unter Anwendung von mikroskopischen, physikalischen und chemischen Untersuchungsmethoden. Hierbei erhält der Kläger jeweils von einem am Kriminaltechnischen Institut als Sachverständigen angestellten Naturwissenschaftler einen konkreten Untersuchungsauftrag und führt diesen durch. Die von ihm festgestellten Untersuchungsergebnisse werden nach Überprüfung durch den beauftragenden Sachverständigen von diesem zur Erstellung von Sachverständigengutachten auf Anforderung von Staatsanwaltschaften oder Gerichten verwendet.

Darüberhinaus ist der Kläger in jeweils nicht festgestelltem zeitlichen Umfang mit Ausbildungsaufgaben, der Sicherung von Textilfaserspuren am Tatort (sog. Tatortarbeit) sowie der selbständigen Wartung und Justierung von hochempfindlichen wissenschaftlichen Geräten befaßt.

Der Kläger machte erstmals mit Schreiben vom 5. Juni 1989 gegenüber dem beklagten Land einen Anspruch auf Vergütung nach Vergütungsgruppe IV (b) BAT geltend, den das beklagte Land mit Schreiben vom 2. Oktober 1989 ablehnte.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, seine Tätigkeit erfülle zum einen die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe IV b Fallgr. 3 Teil II Abschn. I Unterabschn. II (Technische Assistenten, Chemotechniker) der Anlage 1 a zum BAT.



Er habe zwar keinen der in Nr. 4 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen genannten Ausbildungsgänge abgeschlossen, sei jedoch aufgrund seiner Ausbildung zum Textiltechniker i. S. von § 4 Abs. 2 der Vorbem. den Technischen Assistenten mit staatlicher Anerkennung gleichgestellt. Dies ergebe sich insbesondere aus einer Bescheinigung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg vom 7. Oktober 1984. Danach verfüge der staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Textiltechnik über eine dem Technischen Assistenten für Textiltechnik mindestens gleichwertige Ausbildung. Er übe seit mehr als drei Jahren eine Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 2 aus. Die von ihm wahrgenommenen Aufgaben seien schwierig und erforderten ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit. Er führe Untersuchungen an Materialien durch, die häufig nur einmal zur Verfügung stünden. Die von ihm festgestellten Untersuchungsergebnisse seien von ausschlaggebender Bedeutung in Ermittlungs- oder Strafverfahren.

Er erfülle zum anderen die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe IV b Fallgr. 21, Teil I der Anlage 1 a zum BAT. Seine Tätigkeit habe objektiv Ingenieurszuschnitt, da er bei seinen Untersuchungen neueste wissenschaftliche Methoden anwende. Überdies führe er besonders schwierige Analysen aus und erfülle daher ein Tätigkeitsbeispiel der Nr. 2 der Fallgr. 21. Er verfüge auch über Fähigkeiten und Erfahrungen, die denjenigen eines geprüften Fachhochschulingenieurs entsprechen.

Da die am Bundeskriminalamt sowie an einigen anderen Landeskriminalämtern in gleicher Tätigkeit beschäftigten Textiltechni-



ker eine Vergütung nach Vergütungsgruppe IV b BAT erhielten, rechtfertige sich sein Höhergruppierungsverlangen auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger für die Zeit ab dem 1. Januar 1989 eine Vergütung nach Vergütungsgruppe IV b BAT zu bezahlen.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es hat die Auffassung vertreten, dem Kläger stehe Vergütung nach Vergütungsgruppe IV b BAT nicht zu. Der Kläger sei zutreffend in Vergütungsgruppe V b der Anlage 1 a Teil II Abschn. L Unterabschn. I (Techniker) eingruppiert. Dieses sei die tariflich höchstmögliche Vergütungsgruppe für staatlich geprüfte Techniker i. S. von Nr. 3 der Vorbem. zu allen Vergütungsgruppen.

Die Klage sei überdies unschlüssig, weil der Sachvortrag des Klägers die Bildung von Arbeitsvorgängen im Tarifsinne nicht ermögliche.

Im übrigen sei der Kläger kein Technischer Assistent mit staatlicher Anerkennung im Tarifsinne. Er habe weder einen der in Nr. 4 der Vorbem. zu allen Vergütungsgruppen aufgeführten Ausbildungsgänge abgeschlossen, noch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Technischer Assistent" erworben. Eine Gleich-



stellung gemäß Nr. 4 Abs. 2 der Vorbem. zu allen Vergütungsgruppen liege nicht vor, da der Kläger die staatliche Anerkennung als "Technischer Assistent" nicht erhalten habe. Die Ausbildung eines staatlich geprüften Textiltechnikers sei derjenigen eines Technischen Assistenten für Textiltechnik tariflich nicht gleichgestellt, selbst wenn diese Ausbildungsgänge inhaltlich gleichwertig seien.

Die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit sei zwar schwierig, erfordere jedoch kein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit. Der Kläger arbeite nach Anweisung und unter Kontrolle des jeweiligen wissenschaftlichen Sachverständigen diesem zu. Der Wissenschaftler trage auch die Verantwortung "nach außen" für die ins Sachverständigengutachten übernommenen, vom Kläger erarbeiteten Untersuchungsergebnisse.

Der Kläger erfülle auch nicht die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe IV b Fallgr. 21 Teil I der Anlage 1 a zum BAT. Er habe weder die objektiven noch die subjektiven Voraussetzungen für eine Eingruppierung nach dieser Fallgruppe dargelegt. Der Kläger beherrsche nicht ein ähnlich umfangreiches Wissensgebiet wie ein graduierter Fachhochschulingenieur, sondern verfüge lediglich über spezielle Fähigkeiten und Erfahrungen in einem eng begrenzten Tätigkeitsgebiet. Zudem übe der Kläger keine Tätigkeit mit Ingenieurszuschnitt aus, da er in den meisten Fällen standardisierte und normierte Untersuchungsmethoden anwende, die kein ingenieurmäßiges Überschauen von Zusammenhängen erforderten.



Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger weiterhin seine Höhergruppierung. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Eingruppierung in die von ihm begehrte Vergütungsgruppe IV b BAT.

I. Der Kläger hat einen nach der ständigen Senatsrechtsprechung unbedenklich zulässigen Eingruppierungsfeststellungsantrag gestellt (vgl. BAGE 51, 59, 65; 282, 287; 356, 360 = AP Nr. 115, 116 und 120 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

1. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet aufgrund beiderseitiger Tarifbindung der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) unmittelbar und zwingend Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG).

Ein Anspruch des Klägers auf die beantragte Vergütung setzt daher zum einen voraus, daß die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Klägers ausfüllende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der von ihm für sich in Anspruch genommenen Vergütungsgruppe IV b BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT).



Enthält ein Tätigkeitsmerkmal der begehrten Vergütungsgruppe darüber hinaus ein persönliches Qualifikationsmerkmal, so muß auch dieses erfüllt sein, § 22 Abs. 2 letzter Unterabs. BAT. Diese subjektiven Voraussetzungen sind unabhängig von der ausgeübten Tätigkeit (vgl. Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr, BAT, Stand Oktober 1989, § 22 Rz 160) und müssen stets kumulativ neben den in § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 - 4 BAT aufgeführten tätigkeitsbezogenen Merkmalen erfüllt sein. Auf den rechtlichen Zuschnitt der Arbeitsvorgänge der Tätigkeit des Klägers kommt es daher nicht an, da der Kläger schon die in der begehrten Vergütungsgruppe aufgeführten subjektiven Voraussetzungen nicht erfüllt.

2. Der Kläger ist technischer Angestellter und nicht Verwaltungsangestellter.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats sind technische Angestellte im Tarifsinne solche Angestellte, deren rechtlich maßgebliche Tätigkeit eine technische Ausbildung bzw. technische Fachkenntnisse erfordert und nach Art, Zweckbestimmung und behördlicher Übung technischen Charakter hat (BAG Urteil vom 23. April 1986 - 4 AZR 90/85 - AP Nr. 118 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAGE 51, 59, 66 ff. = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 30. Januar 1985 - 4 AZR 184/83 - AP Nr. 101 zu §§ 22, 23 BAT 1975, m.w.N.).

Nach den tatsächlichen, von der Revision nicht mit Verfahrensrügen angegriffenen und damit den Senat bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist der Kläger überwiegend mit



der Untersuchung von Textilfaserspuren beschäftigt. Damit übt der Kläger technische Aufgaben im Tarifsinn aus.

Zwischen den Parteien steht außer Streit, daß die Tätigkeit des Klägers eine technische Ausbildung sowie technische Fachkenntnisse erfordert. Der Kläger arbeitet überdies am "Kriminaltechnischen Institut" und damit an einer technischen Dienststelle (vgl. BAG Urteil vom 21. März 1984 - 4 AZR 76/82 - AP Nr. 89 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Sämtliche vom Kläger auszuführenden und seine überwiegende Arbeitszeit ausmachenden Aufgaben auf dem Gebiet der Textilfaseruntersuchungen haben nach ihrer Art und Zweckbestimmung technischen Charakter. Unstreitig setzt der Kläger bei der Vornahme der Textilfaseruntersuchungen technisch-handwerkliche Fähigkeiten ein, verwendet technische Methoden und arbeitet mit technischen Geräten.

Dem steht nicht entgegen, daß der Kläger im Polizeidienst angestellt ist. Entscheidend ist nämlich allein, ob die konkret ausgeübte und rechtlich maßgebliche Tätigkeit des Angestellten im Sinne der Senatsrechtsprechung technischen Charakter hat (vgl. BAG Urteil vom 30. Januar 1985 - 4 AZR 184/83 - AP Nr. 101 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

3. Damit sind für den Kläger die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte der Vergütungsordnung zum BAT heranzuziehen. Dabei ist vorrangig eine Eingruppierung nach den speziellen Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschn. L der Anlage 1 a zum BAT in Betracht zu ziehen. Denn für das Verhältnis zwischen den allgemeinen und besonderen Tätigkeitsmerkmalen ist der Grundsatz



der Spezialität in der Vorbemerkung Nr. 1 zu allen Vergütungsgruppen von den Tarifvertragsparteien ausdrücklich normiert (vgl. BAG Urteil vom 29. November 1989 - 4 AZR 378/89 - AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT Datenverarbeitung; BAG Urteil vom 4. April 1984 - 4 AZR 81/82 - AP Nr. 88 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

II.1. Mit dem Landesarbeitsgericht sind somit die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale des Teils II Abschn. L Unterabschn. II heranzuziehen:

"Vergütungsgruppe IV b

1. ...
2. ...
3. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker

nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 2 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe."

In Nr. 4 der Vorbem. zu allen Vergütungsgruppen heißt es
u. a.:

"Unter "technischen Assistenten mit staatlicher Anerkennung" und unter "staatlich geprüften Chemotechnikern" i. S. der bei den nachstehenden Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmale für "technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 4 der Vorbem. zu allen Vergütungsgruppen" sind Angestellte zu verstehen, die einen nach Maßgabe



- a) der Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung von technischen Assistenten/Assistentinnen (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 17./18. Dezember 1964) oder
- b) der Rahmenordnung der Prüfung für chemisch-technische Assistenten/chemisch-technische Assistentinnen (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 14./15. Mai 1964 oder
- c) der Rahmenordnung der staatlichen Prüfung für Chemotechniker (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 14./15. Mai 1964 bzw. vom 31. Juli 1970)

gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung

"technischer Assistent" mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz

oder

"Staatlich geprüfter Chemotechniker"

erworben haben.

Diesen Angestellten werden technische Assistenten und Chemotechniker gleichgestellt, die die staatliche Anerkennung aufgrund früher erlassener Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen erhalten oder erhalten haben.

..."

2. Nach dem vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen und unstreitigen Parteivortrag hat der Kläger keinen in Nr. 4 Abs. 1 der Vorbem. aufgeführten Ausbildungsgänge abgeschlossen und auch nicht die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "technischer Assistent" oder "Staatlich geprüfter Chemotechniker" erworben. Der Kläger kann sich auch nicht auf die Bestimmung des Abs. 2 der Nr. 4 der Vorbemerkungen stützen. Denn der Kläger erfüllt die Voraussetzungen dieser Tarifbestimmung nicht. Nach dem Tarifwortlaut werden nämlich lediglich diejenigen Angestellten "gleichgestellt", die die staatliche Anerkennung als "technische



Assistenten" oder "Chemotechniker" aufgrund von anderen als den in Nr. 4 Abs. 1 a - c der Vorbemerkungen genannten und früher erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen erhalten oder erhalten haben. Diese hat der Kläger jedoch unstreitig nicht erhalten. Die Bescheinigung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg vom 7. Oktober 1984 stellt, auch nach Auffassung des Klägers, keine staatliche Anerkennung i. S. der Nr. 4 Abs. 2 der Vorbemerkungen dar. Überdies gibt es keine "früher erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen" für textiltechnische Assistenten (vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, VergO BL, Bd. 2, Stand Januar 1989, Rz 84 f.) im Sinne der Nr. 4 Abs. 2 der Vorbemerkungen.

3. Selbst wenn der Kläger als Staatlich geprüfter Techniker der Fachrichtung Textiltechnik eine gegenüber den Staatlich geprüften textiltechnischen Assistenten i. S. der Nr. 4 der Vorbemerkung mindestens gleichwertige Ausbildung besitzt, kann er seinen Anspruch nicht auf diese Tarifbestimmung stützen. Denn nach dem Tarifwortlaut ist allein entscheidend das Vorliegen des formellen Aktes der staatlichen Anerkennung als "technischer Assistent" oder "Chemotechniker". Das Fehlen dieses formellen Aktes kann nicht durch das Vorhandensein von gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen oder eine anderweitige Ausbildung ersetzt werden (vgl. auch BAG Urteil vom 13. Juni 1991 - 4 AZR 574/90 - nicht veröffentlicht).

4. Das gleiche folgt aus dem im Rahmen der Tarifvertragsauslegung zu berücksichtigenden Gesamtzusammenhang des Tarifvertrages (BAGE 46, 308, 313 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung). Hiernach



haben die Tarifvertragsparteien in Teil II Abschn. L der Anlage 1 a zum BAT die Vergütungsgruppe IV b nur für diejenigen technischen Assistenten mit staatlicher Anerkennung und Staatlich geprüfte Chemotechniker vorgesehen, die die formale staatliche Anerkennung nach Nr. 4 der Vorbem. zu allen Vergütungsgruppen aufweisen. Diese Vergütungsgruppe steht mithin den sogenannten "sonstigen Angestellten" mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen gerade nicht offen; vielmehr werden diese sonstigen Angestellten lediglich in der Vergütungsgruppe VII bis zur Vergütungsgruppe V b des Teil II Abschn. L Unterabschn. II den technischen Assistenten und Chemotechnikern nach Nr. 4 der Vorbem. zu allen Vergütungsgruppen gleichgestellt. Knüpfen die Tarifvertragsparteien aber die Tarifvergütung nach der Vergütungsgruppe IV b zwingend und ohne Ausnahme an das Ablegen einer staatlichen Prüfung und das Vorliegen der staatlichen Anerkennung, ist eine entsprechende Anwendung auf Angestellte, denen diese staatliche Anerkennung fehlt, ausgeschlossen, auch wenn sie den nach Nr. 4 der Vorbem. staatlich anerkannten technischen Assistenten oder Chemotechnikern gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen aufweisen (BAG Urteil vom 26. November 1980 - 4 AZR 809/78 - AP Nr. 37 zu §§ 22, 23 BAT 1975; Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr, BAT, Teil II Abschn. L Unterabschn. II, Stand August 1991, Rz 23; Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, VergO BL, Bd. 2, Stand Mai 1981, Rz 339 a).

5. Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin zuzustimmen, daß eine andere Auslegung der Nr. 4 Abs. 2 der Vorbem. auch im Hinblick auf die tariflichen Sonderregelungen für Techniker (Nr. 3



der Vorbem. zu allen Vergütungsgruppen, Teil II Abschn. L Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT) ausscheidet.

Der Kläger ist ~~Techniker~~ im Sinne der Nr. 3 der Vorbem. zu allen Vergütungsgruppen. Seine Ausbildung zum Textiltechniker mag zwar derjenigen eines technischen Assistenten oder Chemotechnikers nach Nr. 4 der Vorbem. gleichwertig sein. Der Tarifzusammenhang läßt jedoch erkennen, daß die Tarifvertragsparteien streng unterscheiden zwischen den Technikern nach Nr. 3 und technischen Assistenten und Chemotechnikern mit staatlicher Anerkennung nach Nr. 4 der Vorbem. und dies auch im Teil II Abschn. L hinsichtlich der Unterabschn. I (Techniker) und II (technische Assistenten, Chemotechniker) fortführen. Damit ist bei Technikern i. S. der Nr. 3 der Vorbem. eine Gleichstellung mit technischen Assistenten oder Chemotechnikern aufgrund des Abs. 2 der Nr. 4 der Vorbem. aus Rechtsgründen ausgeschlossen.

6. Der Kläger ist daher kein technischer Assistent mit staatlicher Anerkennung oder Staatlich geprüfter Chemotechniker nach Nr. 4 der Vorbem. zu allen Vergütungsgruppen i. S. der Fallgruppe 3 der Vergütungsgruppe IV b, so daß schon die subjektiven Voraussetzungen dieser Vergütungsgruppe nicht erfüllt sind. Auf die Erfüllung der objektiven Tätigkeitsmerkmale und den rechtlichen Zuschnitt der Arbeitsvorgänge kommt es daher nicht an.

III. Damit ist ungeachtet der bestehenden speziellen Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in technischen Berufen in Teil II Abschn. L der Vergütungsordnung die Möglichkeit der Heranziehung der allgemeinen Merkmale für technische Angestellte in Teil I der



Vergütungsordnung zum BAT gegeben (vgl. BAG Urteil vom 30. Januar 1985 - 4 AZR 184/83 - AP Nr. 101 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 26. November 1986 - 4 AZR 809/78 - AP Nr. 37 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Heranzuziehen sind mit dem Landesarbeitsgericht die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21, wonach zu vergüten sind:

"Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbem. zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.

(Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:

1. ...
2. Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.)"

Die Vorbemerkung Nr. 2 zu allen Vergütungsgruppen lautet:

"Unter "technischer Ausbildung" im Sinne des bei den nachstehenden Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmals "Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen" ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschluszeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes des jeweiligen Arbeitgebers berechtigen, sowie der erfolgreiche Besuch einer Schule, die in der jeweils geltenden Reichsliste der Fachschulen aufgeführt war, deren Abschluszeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen."



1. Zwischen den Parteien steht nunmehr außer Streit, daß der Kläger keine technische Ausbildung i. S. der ersten Alternative der Nr. 2 der Vorbem. zu allen Vergütungsgruppen hat. Zwar können die Parteien tarifliche Rechtsbegriffe nicht unstreitig stellen (BAGE 29, 364, 375 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975), aus den vom Landesarbeitsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen sowie dem in Bezug genommenen Parteivortrag ergibt sich jedoch, daß das Landesarbeitsgericht zutreffend das Vorliegen der tariflichen Voraussetzung einer technischen Ausbildung i. S. der Nr. 2 der Vorbem. als nicht gegeben erachtete.

a) Nach der ersten Alternative der Nr. 2 der Vorbem. ist Voraussetzung der erfolgreiche Besuch einer Schule, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes des jeweiligen Arbeitgebers "berechtigen".

Hieran fehlt es vorliegend. Der maßgebliche Zeitpunkt ist angesichts des eindeutigen Wortlauts ("berechtigen") und im Hinblick auf den abweichenden Tempus in der zweiten Alternative der Nr. 2 der Vorbem. ("berechtigten") derjenige, für den die begehrte Vergütungsgruppe beantragt ist, vorliegend daher der 1. Januar 1989. Dies entspricht dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, nach dem die Voraussetzungen einer anspruchsbegründenden Norm für den streitbefangenen Zeitraum vorliegen müssen, soweit nicht in der Norm ein anderes bestimmt ist. Entscheidend ist daher, ob das Abschlußzeugnis des Klägers am 1. Januar 1989 zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes des beklagten Landes berechtigt hätte.



Gemäß § 22 Abs. 3 der Laufbahnverordnung Baden-Württemberg vom 9. September 1985 (GBl. Baden-Württemberg 1985 S. 332) müssen Bewerber für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes "die der Laufbahn entsprechende Fachbildung durch Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie in der entsprechenden Fachrichtung nachweisen". Die vom Kläger besuchte Schule ist weder eine Fachhochschule noch eine Berufsakademie. Die Voraussetzungen der ersten Alternative der Nr. 2 der Vorbem. liegen daher nicht vor.

b) Der Kläger erfüllt auch nicht die zweite Alternative der Nr. 2 der Vorbem., nach welcher der Besuch einer in der Reichsliste aufgeführten Fachschule, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes "berechtigten", vorausgesetzt wird. In der Reichsliste (letztmals veröffentlicht im Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Inneren - MBliV 1943 S. 228) ist unter Abschn. E aufgeführt "Staatliches Technikum für Textilindustrie - Reutlingen" (MBliV 1943 S. 228, 233). Ausweislich des vom Kläger vorgelegten Abschlußzeugnisses hat dieser jedoch besucht und erfolgreich abgeschlossen die "Staatliche Techniker- und Textilfachschule für Textil- und Bekleidungswesen Reutlingen". Selbst wenn man davon ausgeht, die vom Kläger besuchte Schule sei identisch mit der in der Reichsliste aufgeführten Schule, berechtigt dieses Abschlußzeugnis nicht zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes. Denn nach der Senatsrechtsprechung ist dies keineswegs bei allen in der Reichsliste aufgeführten Schulen der Fall (BAG Urteil vom 25. Mai 1973 - 4 AZR 343/72 - nicht veröf-



fentlich), insbesondere nicht bei den dort aufgeführten textil-technischen Fachschulen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht, wenn man mit einem Teil der Kommentarliteratur die Auffassung vertritt, die Reichsliste sei "durch Zeitablauf überholt" (Uttlinger/Breier/Kiefer/Hoffmann, BAT, Teil I, Vorbem., Stand April 1991, Rz 3) bzw. es seien vorrangig die entsprechenden Bundes- und Landesverzeichnisse heranzuziehen (Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr, BAT, Teil II, Vorbem. Nr. 2 zu allen Vergütungsgruppen, Stand November 1990, Rz 3 ff.). In der entsprechenden "Landesliste" (Bekanntmachung des Innenministeriums über die Verzeichnisse der staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschulen für Bau-, Maschinen- und Textilwesen ... vom 13. September 1965 - GABl. Baden-Württemberg 1965 S. 486) ist in der Anlage C aufgeführt: "Staatliches Technikum für Textilindustrie - Ingenieurschule für Textilwesen, Reutlingen" (GABl. Baden-Württemberg 1965 S. 486, 497); einen gleichlautenden Eintrag enthält die "Übersicht über die öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Ingenieurschulen in der Bundesrepublik Deutschland" von der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, (GMBL. 1966 S. 215, 216).

Es kann dahingestellt bleiben, ob dieses staatliche Technikum mit der das Abschlußzeugnis des Klägers ausstellenden Schule identisch ist. Denn eine Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbem., zweite Alternative über die Reichsliste, kommt nach dem Tarifwortlaut nur für diejenigen Angestellten in Betracht, die Abschlußzeug-



nisse einer in der Reichsliste aufgeführten Schule besitzen, welche vor Inkrafttreten der in Nr. 2, zweite Alternative der Vorbem. enthaltenen Tarifbestimmung ausgestellt wurden und zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes "berechtigten". Die Imperfektform des Verbes "berechtigten" läßt nämlich nur den Schluß zu, daß es sich um vor Inkrafttreten der in Nr. 2 der Vorbemerkungen enthaltenen Tarifbestimmung ausgestellte Abschlußzeugnisse handeln muß. Zwingende Voraussetzung ist mithin ein vor dem 1. April 1961 (vgl. § 74 Abs. 1 BAT) von einer in der Reichsliste aufgeführten Fachschule ausgestelltes Abschlußzeugnis, welches damals zum Eintritt in den gehobenen technischen Dienst berechtigte. Der Tarifwortlaut ist insoweit eindeutig, was sich insbes. aus der abweichenden Zeitform der ersten Alternative der Nr. 2 der Vorbem. ("berechtigten") ergibt. Bei der zweiten Alternative handelt es sich um eine Übergangs- bzw. Besitzstandsregelung. Hieraus ergibt sich, daß sämtliche nach dem 1. April 1961 ausgestellten Abschlußzeugnisse die Qualifikation als tarifliche Ausbildung i. S. der Nr. 2 der Vorbem. nur noch über die erste Alternative dieser Tarifbestimmung erreichen können.

Dies erscheint auch sachgerecht und in Übereinstimmung mit dem Sinn und Zweck der Tarifnorm. Die tariflichen Vergütungsgruppen, welche als Tätigkeitsmerkmal eine Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbem. verlangen, sind an die Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes angelehnt, womit eine weitgehende Gleichstellung der Angestellten mit den Beamten erreicht werden soll (vgl. allgemein hinsichtlich der Verweisung auf die jeweiligen beamtenrechtlichen Bestimmungen BAGE 41, 47, 50 ff. = AP Nr. 7 zu § 44 BAT). Dann

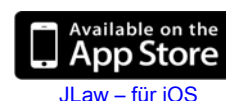


aber gebietet es der Sinn und Zweck der Tarifnorm, von diesen Angestellten eine gleichwertige Ausbildung, d. h. eine die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes eröffnende, zu verlangen.

Der Kläger hat ein nach dem hiernach maßgeblichen Zeitpunkt ausgestelltes Abschlußzeugnis und erfüllt damit nicht die Voraussetzungen der zweiten Alternative der Nr. 2 der Vorbem. zu allen Vergütungsgruppen und auch nicht die der ersten Alternative der Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 21.

2. Daher kommt für den Kläger nur die zweite Alternative der vorgenannten Tätigkeitsmerkmale (Fallgruppe 21) in Betracht.

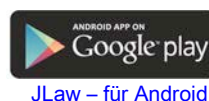
Nach der ständigen Senatsrechtsprechung müßte der Kläger zunächst subjektiv über Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die denen eines graduierten Fachhochschulingenieurs entsprechen. Dabei wird nicht ein Wissen und Können verlangt, wie es durch die entsprechende Fachhochschulausbildung als Ingenieur vermittelt wird, wohl aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes, wobei Fähigkeiten und Erfahrungen auf einem eng begrenzten Teilgebiet dieser Ingenieursausbildung nicht ausreichen (BAGE 51, 59, 71 f. = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 22. Oktober 1986 - 4 AZR 541/85 - nicht veröffentlicht; BAG Urteil vom 24. Oktober 1984 - 4 AZR 386/82 - AP Nr. 96 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 29. September 1982 - 4 AZR 1161/79 - AP Nr. 66 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 13. Dezember 1978 - 4 AZR 322/77 - AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975).



Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich hinsichtlich des Begriffs der "gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen" um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, bei deren Anwendung den Tatsachengerichten ein beträchtlicher Beurteilungsspielraum zusteht. Die revisionsrechtliche Überprüfung hat sich somit darauf zu beschränken, ob das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen ist, ob es ihn bei der Subsumtion beibehalten hat, ob ihm dabei Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze unterlaufen sind und ob alle entscheidungserheblichen Tatumstände Berücksichtigung gefunden haben (BAGE 46, 292, 305 = AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT 1975, m.w.N.).

3. Derartige Rechtsfehler hat die Revision weder aufgezeigt noch sind diese ersichtlich.

a) Vorliegend erfüllt der Kläger diese Voraussetzungen der gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen schon deshalb nicht, weil es für die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit als kriminalkundlicher Textiltechniker keine entsprechende Fachhochschulausbildung für Ingenieure gibt. Nach der Rechtsprechung des Senats kann "sonstiger Angestellter" im Sinne der zweiten Alternative aber nur sein, wer die für seine Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse auch durch eine Fachhochschulausbildung für Ingenieure hätte erwerben können; es muß demnach für die ausgeübte Tätigkeit überhaupt eine entsprechende Fachhochschulausbildung für Ingenieure bestehen, weil anders ein rechtlicher Bezug nicht hergestellt werden kann und eine vergleichsweise Bewertung zwischen den durch diese Fachhochschulausbildung für Ingenieure vermit-



telten und den beim "sonstigen Angestellten" vorliegenden Fähigkeiten und Erfahrungen nicht möglich ist (BAG Urteil vom 4. April 1984 - 4 AZR 81/82 - AP Nr. 88 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 28. Mai 1980 - 4 AZR 461/78 - AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 26. September 1979 - 4 AZR 1008/77 - AP Nr. 26 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Der Kläger hat jedoch nicht unter Bezugnahme auf eine bestimmte Fachhochschulausbildung für Ingenieure dargelegt, daß er gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen besitze, sondern pauschal auf seine "ingenieurmäßigen" Fachkenntnisse verwiesen. Schon aus diesem Grund sind die subjektiven Voraussetzungen der Fallgruppe 21 zweite Alternative nicht erfüllt.

Als Bezugspunkt kommt auch nicht die Ausbildung als Diplomingenieur (Fachhochschule) Fachrichtung Textil in Betracht. Die vom Kläger ausgeübte und rechtlich maßgebliche Tätigkeit der Vornahme von kriminaltechnischen Textilfaserspurenuntersuchungen gehört nicht zum Berufsbild eines Diplomingenieurs (Fachhochschule) Fachrichtung Textil (vgl. Blätter zur Berufskunde, 2 I Q 30, S. 3 ff.).

b) Im übrigen hat der Kläger auch nicht substantiiert dargelegt, daß er ein entsprechend umfangreiches Wissensgebiet (vgl. zu den Ausbildungsinhalten eines Diplomingenieurs - Fachhochschule - Fachrichtung Textil, Blätter zur Berufskunde, aaO, S. 50 ff.) ähnlich gründlich i.S. der ständigen Senatsrechtsprechung (vgl. BAG Urteil vom 4. April 1984 - 4 AZR 81/82 - AP Nr. 88 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 29. September 1982 - 4 AZR



1161/79 - AP Nr. 66 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 28. Mai 1980 - 4 AZR 461/78 - AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975) beherrscht.

c) Zwar besteht nach der Senatsrechtsprechung rechtsgrundsätzlich die Möglichkeit, aus der konkret ausgeübten Tätigkeit des Angestellten Rückschlüsse auf seine subjektive Qualifikation zu ziehen, wobei für gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen insbesondere eine breite Verwendungsmöglichkeit des Angestellten spricht, die ihn ähnlich vielfältig einsatzfähig macht wie einen graduierten Fachhochschulingenieur seiner Fachsparte (BAGE 51, 59, 71 f. = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 24. Oktober 1984 - 4 AZR 386/82 - AP Nr. 96 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 29. Oktober 1980 - 4 AZR 750/78 - AP Nr. 41 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 13. September 1978 - 4 AZR 322/77 - AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Vorliegend ist dies jedoch schon deshalb nicht möglich, weil es einerseits einen graduierten Fachhochschulingenieur der Fachsparte kriminaltechnische Textilkunde nicht gibt, andererseits bei Heranziehung des Diplomingenieurs (Fachhochschule) Fachrichtung Textil als Vergleichsmaßstab der Kläger keine Tatsachen dargelegt hat, die einen Schluß auf das Vorliegen von subjektiven ingenieurmäßigen Fähigkeiten und Erfahrungen zuließen.

4. Der Kläger übt auch nicht objektiv "entsprechende Tätigkeiten", d. h. eine Tätigkeit mit Ingenieurszuschnitt aus (BAGE 51, 59, 71 f. = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 30. Januar 1985 - 4 AZR 184/83 - AP Nr. 101 zu §§ 22, 23 BAT



1975; BAG Urteil vom 24. Oktober 1984 - 4 AZR 386/82 - AP Nr. 96 zu §§ 22, 23 BAT 1975, m.w.N.).

a) Eine "entsprechende Tätigkeit" liegt nach der Senatsrechtsprechung dann vor, wenn die auszuübende Tätigkeit objektiv die angeführten gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen erfordert, was insbesondere dann der Fall ist, wenn die Tätigkeit vom Angestellten verlangt, wie ein einschlägig ausgebildeter Fachhochschulingenieur Zusammenhänge zu überschauen und Ergebnisse zu entwickeln (BAG Urteil vom 29. Oktober 1980 - 4 AZR 750/78 - AP Nr. 41 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 13. Dezember 1978 - 4 AZR 322/77 - AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Hierbei ist nach der Senatsrechtsprechung vom Vorliegen einer entsprechenden Tätigkeit auszugehen, wenn die rechtlich maßgebliche Tätigkeit eines der genannten Tätigkeitsbeispiele erfüllt (BAG Urteil vom 29. September 1982 - 4 AZR 1161/79 - AP Nr. 66 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

b) Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, das Tätigkeitsbeispiel Nr. 2 "Ausführung besonders schwieriger Analysen" zu erfüllen. Er macht zwar Analysen im allgemein-sprachlichen Sinne, d. h. Untersuchungen durch Zergliederung eines Ganzen in Teile oder die genaue Untersuchung der Einzelheiten (vgl. Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 1. Bd., 1980, S. 204). Nach dem Tarifwortlaut muß es sich jedoch um Analysen in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten oder Versuchswerkstätten handeln. Hieran fehlt es vorliegend. Der Kläger arbeitet unstreitig nicht in einer der im Tätigkeitsbeispiel Nr. 2 der Fallgruppe 21 genannten Betriebsstätten.



c) Der Kläger übt auch keine entsprechende Tätigkeit i. S. der Senatsrechtsprechung aus.

Das Landesarbeitsgericht hat dies in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise verneint. Die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit der kriminaltechnischen Textilfaserspurenuntersuchungen erfordert lediglich Kenntnisse und Fähigkeiten auf diesem speziellen und eng begrenzten Teilgebiet, nicht hingegen das Überschauen von fachübergreifenden Zusammenhängen oder die eigenständige Entwicklung und Lösung von ingenieurmäßigen Aufgabenstellungen.

Der Kläger erfüllt damit nicht die Tätigkeitsmerkmale der zweiten Alternative der Fallgruppe 21 der Vergütungsgruppe IV b Teil I der Vergütungsordnung zum BAT.

7. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die von ihm begehrte Höhergruppierung mit Rücksicht auf den Gleichbehandlungsgrundsatz, weil Angestellte in gleicher Tätigkeit bei anderen Landeskriminalämtern sowie dem Bundeskriminalamt diese Vergütung erhielten. Nach der ständigen Senatsrechtsprechung ist in Eingruppierungsstreitigkeiten die Berufung darauf, wie vergleichbare Angestellte bei anderen Dienststellen oder Verwaltungen vergütet werden, nicht möglich (BAG Urteil vom 12. November 1986 - 4 AZR 718/85 - AP Nr. 129 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAGE 51, 59, 71 = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975, m.w.N.).



8. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Schaub

Dr. Etzel

Schneider

Lehmann

Kamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)